



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Gerzen (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gerzen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 17 ff, Art. 29 ff, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- sowie Art. 20 a, 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen **Schulverband Gerzen**.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 84175 Gerzen, Rathausplatz 1 (Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen).

§ 2

Verwaltung, Kassengeschäfte

- (1) Der Schulverband Gerzen wird von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen verwaltet.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes Gerzen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen geführt.
- (3) Der Schulverband Gerzen erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen pauschal die Aufwendungen seitens der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen für die Haushaltsplanung, Abwicklung der Kassengeschäfte, Software-, Lizenz- und Wartungsgebühren und dergleichen nach gesonderter Kostenaufstellung durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen.

§ 3

Anmietung von Schulgebäuden

- (1) Der Schulverband Gerzen mietet die Gebäude der Gemeinde Gerzen für die Unterbringung der Schule an; es sind dies das neue und alte Schulgebäude in der Resenödstraße, Gerzen, incl. der Turnhalle.
- (2) Die jährliche Kostenmiete wird seitens der Gemeinde Gerzen jährlich neu festgesetzt; die Kostenmiete orientiert sich derzeit an dem Beschaffungswert, den Abschreibungen und der Verzinsungen des Anlagekapitals, sowie des Fremdkapitals.
- (3) Der Berechnungsmodus für die jährliche Kostenmiete wird im Bedarfsfall im gegenseitigen Einvernehmen geändert.

§ 4

Haushaltssatzung

Der Schulverband erlässt alljährlich eine Haushaltssatzung samt Haushaltsplan ohne Finanzplanung nach den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

§ 5

Beschäftigung von Personal

Der Schulverband Gerzen beschäftigt derzeit einen Hausmeister als Arbeiter nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst - TVöD.

Einstellung, Höhergruppierung, Ausstellung von Personal bleiben ausschließlich der Schulverbandsversammlung vorbehalten.

§ 6

Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen auf der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft ihres Amtes angehören – das sind die 1. Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) – haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld je Sitzung von 35 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
 - a) Für auswärtige Tätigkeiten, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe A; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, 84175 Gerzen, Rathausplatz 1, stattfinden;
 - b) Wenn sie Angestellte und Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) Wenn sie selbständig tätig sind, für den entstandenen Verdienstausschlag bei einem Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, eine Entschädigung von 17,50 Euro;
 - d) Wenn sie keine Ersatzansprüche nach 4.a) bis 4.c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den oben genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen (Art. 49 GO).
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4.c) und 4.d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 KommZG).
- (6) Die Entschädigung nach Abs. 4 wird nur auf Antrag gewährt.
- (7) Der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

Künftig ist die Entschädigung anzupassen, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu den Grundgehältern der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B.

- (8) Die stellvertretende Vorsitzende erhält im Falle der Vertretung des Vorsitzenden eine Entschädigung in Höhe 1/30 der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden ab dem 1. Tag der Vertretung.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss; er besteht aus 3 Mitgliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den Verbandsräten Lorenz Fuchs, Konrad Hartshauser, Christine Brauner

Den Vorsitz führt: Lorenz Fuchs

§ 8

Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf wird gem. Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach den jeweils zum 01.10. festgesetzten Schülerzahlen anteilig für jede Mitgliedsgemeinde.
- (3) Umzulegen ist der ungedeckte Bedarf lt. Haushaltssatzung
- (4) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 9

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.
- (2) In die Vermögensauseinandersetzung fließen nur solche Vermögen ein, die nicht bereits abgeschrieben sind bzw. als abgeschrieben gelten.
- (3) Vorhandene Rücklagen werden anteilig, d. h. je nach Schülerzahlen zum letzten 1. Oktober an das ausscheidende Mitglied ausbezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.05.2014 außer Kraft.

Schulverband Gerzen
Gerzen, 08.07.20165


Maximilian Graf von Montgelas
Schulverbandsvorsitzender
1. Bürgermeister

